



## Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Pforzheimer Straße II“

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 06.10.1998 auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), beide in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Westen und Norden durch die nördliche Grenze der Straße "Im Brückle", im weiteren Verlauf durch die östliche Grenze des bahneigenen Grundstücks Flst.Nr. 2134 (Bahnlinie Bretten-Mühlacker) und durch die südliche Grenze der Hermann-Beuttenmüller-Straße, im Nordosten durch die südwestliche Grenze des bahneigenen Grundstücks Flst.Nr. 2266/11 (Kraichgaubahn), im Osten durch die westliche Grenze der Pforzheimer Straße und im Süden durch die südliche Grenze der Straße "Am Steiner Pfad" und deren Verlängerung bis zur Pforzheimer Straße. Im Südwesten begrenzt die östliche Grenze des Feldwegs Flst.Nr. 3089/11 das Sanierungsgebiet.

Das Sanierungsgebiet umfasst im einzelnen folgende Grundstücke

Flst.Nr.	Band Heft	Grundbuch-Nr.	Größe in ar
2134 tlw.	67.12		
2377/1		5700	24,50
2398		295	276,38
2398/1		5866	29,44
2398/2		5867	64,01
2416		158	22,98
2416/2		5280	7,30
2416/3		5700	0,07
2416/5		5700	0,58
2962/1		5400	77,50
3079		6490	83,16
3084		250	18,49
3085		6490	19,84
3086		250	10,34
3087		6100	9,06
3090		6490	2,39
3091		6490	79,11
3093/1 tlw.		5400	
3181/1		2183	27,07
3181/6		125	46,04
3181/7		6066	10,98
3192		4300	15,45
3192/1		305	21,63

3192/10	2183	35,60
3192/12	305	84,40
3192/16	2183	2,88
3192/17	305	39,33
3192/19	5986	1,94
3192/20	305	35,04
3195	305	65,81
3195/1	5700	5,71
8616 tlw.	5400	
8949/1	4900	7,94

Der beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten rechtsverbindlich.

## § 3

Gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 und § 152 BauGB wird auf folgende sanierungsrechtlichen Vorschriften hingewiesen:

§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistung, Kaufpreise, Umlegung

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

§ 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

§ 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

§ 156 a Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 08.10.1998

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Pforzheimer Straße II“**

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), beide jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 10.07.2001 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Das Sanierungsgebiet „Pforzheimer Straße II“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

<b>Flst.Nr.</b>	<b>Grundbuch Nr.</b>	<b>Größe in ar</b>
3168/1	652	16,50
3170	4949	32,40
3172	652	8,07
3173	6066	7,91
3175/1	6066	7,26

Der beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten rechtsverbindlich.

**§ 3**

**Sanierungsrechtliche Vorschriften**

Gemäß § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 152 BauGB wird auf folgende sanierungsrechtliche Vorschriften hingewiesen:

§ 144	Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge
§ 145	Genehmigung
§ 153	Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung
§ 154	Ausgleichsbetrag des Eigentümers
§ 155	Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen
§ 156	Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung
§ 156 a	Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausgefertigt:**

Bretten, den 10.07.2001

Gez. Metzger  
Oberbürgermeister

<b>Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Pforzheimer Straße II“</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	623.66	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	96/1998
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	06.10.1998
	Bekanntmachung:	08.10.1998
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 769 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	09.10.1998
<b>1. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	87/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.07.2001
	Bekanntmachung:	26.07.2001
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 908 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	27.07.2001
<b>Verantwortliches Amt</b>	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	